

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Secondo SABBIONI
Datenschutzbeauftragter
Europäisches Parlament
KAD - 02G028

Brüssel, den 24. Juli 2014
GB/OL/sn/D(2014)1595 C 2014-0643
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu.

Sehr geehrter Herr Sabbioni,

am 16. Juni 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung) bezüglich der „Verwaltung von Berichten über technische Vorfälle bzw. Unregelmäßigkeiten“ im Europäischen Parlament. Nach gründlicher Durchsicht der eingereichten Unterlagen sind wir zu dem Schluss gekommen, dass **die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt**. Es folgt eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine rechtliche Analyse.

Sachverhalt

Das Verfahren betrifft die Verwaltung und Verfolgung von Sicherheitsvorfällen. Für jeden Sicherheitsvorfall, wie etwa nach einer Störung in einer technischen Anlage, muss ein Bericht erstellt werden. Darüber hinaus muss der für Präventions- und Überwachungsaufgaben zuständige Mitarbeiter einen täglichen Bericht mit einer kurzen Zusammenfassung der durchgeführten Kontrollen und eingetretenen Vorfälle verfassen. Diese Berichte müssen nebst einer kurzen Zusammenfassung der Kontrollen an die Meldezentrale und an die Koordinatoren der Einrichtung, in der sich der Vorfall ereignet hat, weitergeleitet werden. Bei Bedarf können die Berichte auch an andere Stellen im Europäischen Parlament gesandt werden, wie etwa an die GD INLO bei technischen Problemen. Diese Berichte werden für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt.

Auf der EUROPARL-Website ist ein Informationsblatt veröffentlicht, das, soweit wie möglich, an die betroffenen Personen weitergeleitet wird.

Rechtliche Analyse

In der Meldung wird Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung als Grundlage für die Vorabkontrolle angeführt. Punkt a dieses Artikels sieht eine Vorabkontrolle der Verarbeitungen von „Daten über Gesundheit und [der] Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“ vor.

Es ist möglich, dass Daten, die in diese Kategorien sensibler Daten fallen, den Berichten beigefügt werden, insbesondere dann, wenn es sich um Unfälle handelt. Dennoch handelt es sich dabei um keine systematische Bearbeitung sensibler Daten. Je nach Art des Vorfalls ist es möglich, dass diese Daten in die Berichte aufgenommen werden; das Verfahren bezweckt jedoch keine Erhebung dieser Daten. Der EDSB ist daher nicht der Auffassung, dass diese Verarbeitung ein besonderes Risiko nach Artikel 27 der Verordnung darstellt.¹

Erweist sich die Aufnahme von Daten bezüglich der Gesundheit in die Berichte als notwendig, muss sie in jedem Fall auf ein Minimum beschränkt werden. Die Sachbearbeiter müssen von dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt werden.

Es versteht sich von selbst, dass die Tatsache, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt, nicht die übrigen Verpflichtungen des Europäischen Parlaments aus der Verordnung berührt.

Schlussfolgerung

Wie weiter oben erläutert, **ist der EDSB der Auffassung, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt. Der Fall ist somit abgeschlossen.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

¹ Siehe auch Fall 2013-0162